

# Satzung

**an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.**

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Landesausschuss ersetzt den Parteirat

## Antragstext

1 § 17 (Parteirat) wird ersetzt durch den neuen § 17 (Landesausschuss):

2 (1) Der Landesausschuss besteht aus

- 3 • dem Landesvorstand  
4 • den beiden Fraktionsvorsitzenden im Bayerischen Landtag  
5 • der Sprecherin/ dem Sprecher der bayerischen Landesgruppe im Bundestag  
6 • jeweils einer/m von den Bezirksverversammlungen gewählten  
7 Vertreter/in. Es wird empfohlen, ein Mitglied des Bezirksvorstandes in  
8 den Landesausschuss zu entsenden.  
9 • weiteren neun von der Landesversammlung zu wählenden Mitgliedern,  
10 davon insgesamt maximal ein Mitglied des Landtages, des Bundestages  
11 oder des Europaparlamentes. Es wird empfohlen, dass die Grüne Jugend  
12 Bayern und GRIBS im Landesausschuss vertreten sind.

13 Grüne Mitglieder der Bay. Staatsregierung gehören dem Landesausschuss zusätzlich  
14 an, jedoch ohne Stimmrecht.

15 Alle delegierenden Gremien sind aufgefordert zu gewährleisten, dass der  
16 Landesausschuss in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der  
17 Mindestquotierung erfüllt.

18 Die SprecherInnen der Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den  
19 Sitzungen mit einzuladen.

20 (2) Der Landesausschuss koordiniert die politischen Aktivitäten des  
21 Landesverbands und berät und unterstützt den Landesvorstand. Er vernetzt die  
22 unterschiedlichen Ebenen der Landespartei. Der Landesausschuss setzt den  
23 Haushalt des Landesverbandes vorläufig in Kraft und beschließt einen  
24 gegebenenfalls notwendigen Nachtragshaushalt, die Erstattungsordnung des  
25 Landesverbandes sowie die Vergütungsordnung des Landesvorstandes. Er beschließt  
26 über die An- und Aberkennung von Landesarbeitsgemeinschaften. Darüber hinaus  
27 beschließt er über alle Themen, die ihm von einer Landesversammlung oder dem  
28 Kleinen Parteitag übertragen werden.

29 (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesausschusses beträgt zwei  
30 Jahre, beginnend mit der Wahl der weiteren VertreterInnen durch die  
31 Landesdelegiertenkonferenz. Wiederwahl ist möglich. Die weiteren Mitglieder des  
32 Landesausschusses werden auf derselben Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist  
33 eine Nachwahl der gewählten Mitglieder erforderlich, erfolgt diese nur für den  
34 Rest der laufenden Amtszeit.

35 (4) Der Landesausschuss tagt mindestens alle zwei Monate, außerdem auf Wunsch  
36 von sechs seiner Mitglieder oder des Landesvorstands.

37 (5) Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage,  
38 sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Der Landesausschuss ist  
39 beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein/e  
40 Vorsitzende/r. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein  
41 Mitglied widerspricht.

42 (6) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

43 Entsprechend werden die folgenden Passagen in der Satzung redaktionell geändert  
44 (Ersetzung „Parteirat“ durch „Landesausschuss“):

45 **§ 8 [Kreisverbände], Abs. (1), Satz 2**

46 **Alt:**

47 Abweichungen [beim KV-Zuschnitt] bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in dem  
48 betroffenen Gebiet sowie des Parteirates.

49 **Neu:**

50 Abweichungen [beim KV-Zuschnitt] bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in dem  
51 betroffenen Gebiet sowie des Landesausschusses.

52 **§11 [Organe des Landesverbandes], Abs. (1)**

53 Der vierte Spiegelstrich "der Parteirat" wird ersetzt durch "der  
54 Landesausschuss"

55 **§14 [Aufgaben der Landesversammlung], Abs. (1)**

56 Der zweite Spiegelstrich "die weiteren Mitglieder des Parteirates" wird ersetzt  
57 durch "die weiteren Mitglieder des Landesausschusses"

58 **§14, Abs. (4), Satz 2**

59 **Alt:**  
60 Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Parteirates [...] entgegen und  
61 beschließt über die Entlastung [...] des Parteirates.  
62 **Neu:**  
63 Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses [...] entgegen  
64 und beschließt über die Entlastung [...] des Landesausschusses.

65 **§15 [Landesversammlung, Einberufung, Antragsfrist, Antragsberechtigung und**  
66 **Beschlussfähigkeit], Abs. (1), Satz 2**  
67 **Alt:**  
68 Außerordentliche Landesversammlungen werden nach einem Beschluss [...] des  
69 Parteirates [...] einberufen.  
70 **Neu:**  
71 Außerordentliche Landesversammlungen werden nach einem Beschluss [...] des  
72 Landesausschusses [...] einberufen.

73 **§15, Abs. (2)**  
74 **Alt:**  
75 Antragsberechtigt sind [...] der Parteirat [...]  
76 **Neu:**  
77 Antragsberechtigt sind [...] der Landesausschuss [...]

78 **§15, Abs. (4), Satz 1**  
79 **Alt:**  
80 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt.  
81 Sie können nur von mindestens 15 Delegierten gemeinsam, dem Landesvorstand, dem  
82 Parteirat, [...] gestellt werden.  
83 **Neu:**  
84 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt.  
85 Sie können nur von mindestens 15 Delegierten gemeinsam, dem Landesvorstand, dem  
86 Landesausschuss, [...] gestellt werden.

87 **§22 [Landesarbeitskreise], Abs. (4), Satz 2**  
88 **Alt:**  
89 Der Landesvorstand kann nach Prüfung der Rechenschaftsberichte beim Parteirat  
90 den Entzug der Anerkennung [...] beantragen.  
91 **Neu:**  
92 Der Landesvorstand kann nach Prüfung der Rechenschaftsberichte beim  
93 Landesausschuss den Entzug der Anerkennung [...] beantragen.

94 **§25 [Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen], Abs. (7), Satz 1**  
95 **Alt:**  
96 Die Mitglieder des Parteirates [...] können jederzeit von einer Landesversammlung  
97 abgewählt werden.  
98 **Neu:**  
99 Die von der Landesversammlung gewählten weiteren Mitglieder des  
100 Landesausschusses [...] können jederzeit von einer Landesversammlung abgewählt  
101 werden.

102 **Frauenstatut, § 8 [Landesfrauenreferat], erster Absatz, Satz 3**

103 **Alt:**  
104 Die Auswahl der Frauenreferentin obliegt einem Gremium, das sich aus [...] zwei  
105 Frauen aus dem Parteirat und [...] zusammensetzt.

106 **Neu:**  
107 Die Auswahl der Frauenreferentin obliegt einem Gremium, das sich aus [...] zwei  
108 Frauen aus dem Landesausschuss und [...] zusammensetzt.

109 **Frauenstatut, § 8 [Landesfrauenreferat], dritter Absatz, Satz 1**

110 **Alt:**  
111 Das Landesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Parteirat und den  
112 frauenpolitischen Gremien Maßnahmen [...].

113 **Neu:**  
114 Das Landesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss und  
115 den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen [...].

## **Begründung**

Mit der Weiterentwicklung des Parteirats in den sog. Landesausschuss können wir schlagkräftiger und entscheidungsstärker werden. In der neuen Zusammensetzung wollen wir für eine bessere Kommunikation sowohl zwischen den verschiedenen Parteiebenen als auch zwischen den verschiedenen Regionen Bayerns sorgen. Alle Regionen Bayerns und wichtige Gremien der Partei sollen im Landesausschuss vertreten sein. Das Know-How der Landesarbeitskreise (künftig: Landesarbeitsgemeinschaften, siehe eigenen Antrag) soll in die Beratungen des Landesausschusses einfließen.